

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10060, 17/10253 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

A. Problem

Einrichtung einer Markttransparenzstelle, um die Aufsicht über die Preisbildung auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität und Gas zu verbessern und um einen besseren Überblick über die Entwicklung der Kraftstoffpreise an Tankstellen zu erhalten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10060 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt im Hinblick auf den Großhandel mit Strom und Gas nicht unmittelbar zu neuen Informationspflichten für Unternehmen. Die Mitteilungs-

pflichten nach § 47e werden erst durch Rechtsverordnung, Auskunftsanordnung oder Festlegungen der Markttransparenzstelle konkretisiert. Damit entsteht durch das Gesetz im Hinblick auf den Großhandel mit Strom und Gas kein Erfüllungsaufwand. Die weitaus größte Zahl der Mitteilungspflichten ist zudem bereits gesetzlich vorgegeben, z. B. im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), in der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) oder im Börsengesetz (BörsG). Weitere Daten nach den §§ 47e und 47g liefern die Unternehmen schon auf freiwilliger Basis. Für die meisten Unternehmen bedeuten die laufend und auf elektronischer Basis zu übermittelnden Daten- und Informationsmeldungen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, weil sie die elektronische Übermittlung an die Bundesnetzagentur und die European Energy Exchange AG (EEX) bereits praktizieren. Die internetbasierte Datenerhebung nach § 47d Absatz 1 Satz 4 lässt nach anfänglichem Mehraufwand für die Errichtung der Internetplattform Einsparungen bei den Verwaltungsprozessen erwarten. Dies gilt auch für die kontinuierliche elektronische Datenübermittlung. Eine Vorgabe spezieller Datenformate durch die Markttransparenzstelle kann zu einmaligen Kosten durch die Anschaffung oder Anpassung der IT-Software führen. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar. Sie können aber als gering eingestuft werden, da § 47b die Markttransparenzstelle verpflichtet, mehrfache Meldepflichten und dadurch entstehende Kosten möglichst zu vermeiden.

Soweit § 47e Absatz 2 neue Mitteilungspflichten begründet, werden auch diese erst durch Rechtsverordnung, Auskunftsanordnung oder Festlegungen der Markttransparenzstelle konkretisiert, so dass kein Erfüllungsaufwand entsteht. Von der Absenkung der Meldeschwelle für Betreiber von Erzeugungseinheiten von bisher 100 Megawatt auf 10 Megawatt je Einheit gemäß § 47g Absatz 2 würden ohne die Berücksichtigung von nach dem EEG vergüteten Anlagen zusätzlich etwa 80 bis 100 Unternehmen in Deutschland betroffen sein. Sie müssten unternehmensinterne Vorkehrungen treffen und ggf. eine entsprechende IT-Hard- und Software anschaffen, die die Erfüllung der Meldepflichten ermöglicht. Dem einmaligen Mehraufwand steht eine Verringerung des Erfüllungsaufwands gegenüber, der daraus resultiert, dass Zeitaufwand und Kosten für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten im Fall von Einzelabfragen oder im Rahmen einer Sektoruntersuchung entfallen. Soweit als neue Mitteilungspflicht auch Angaben zu außerbörslichen Handelsaktivitäten zu machen sein werden, handelt es sich um eine Pflicht aufgrund der Umsetzung von Artikel 40 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) und von Artikel 44 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) in dem 2011 novellierten EnWG.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz führt im Hinblick auf die Beobachtung der Kraftstoffmärkte zu neuen Informationspflichten für Unternehmen und damit einhergehenden Kosten. Durch die Errichtung und Verwendung elektronischer Formate ist zusätzlich von einem anfänglichen Mehraufwand auszugehen, der derzeit nicht bezifferbar ist. Er kann jedoch als gering eingestuft werden, da die Markttransparenzstelle durch die Vorgabe elektronischer Formate darauf achten wird, die Kosten so gering wie möglich zu halten. Zudem verfügen die fünf großen Mineralölgesellschaften bereits über Datenbanken bzw. zentrale Meldesysteme, die hierfür einbezogen werden könnten. Aufgrund größenbedingter Nachteile ist von einer leicht erhöhten Belastung mittelständischer Unternehmen auszugehen. Kleine und mittlere Unternehmen sollen durch die Festlegung einer angemessenen Bagatellgrenze von den Meldepflichten ausgenommen werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Markttransparenzstelle werden neue Befugnisse eingeführt. Dadurch entstehen beim Bundeskartellamt Personalmehrbedarf sowie Kosten für die sachliche Ausstattung. Für die Bundesnetzagentur entsteht zusätzlicher Aufwand durch die Zusammenarbeit mit der Markttransparenzstelle. Die Übertragung neuer ständiger Aufgaben an die Bundesnetzagentur wie die umfangreichen Kooperations-, Überwachungs- und Durchsetzungsaufgaben, die die REMIT-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts) den nationalen Regulierungsbehörden zuweist, verursacht ebenfalls einen Mehraufwand.

Durch die laufende Datenerhebung sind Einsparungen bei den Verwaltungsprozessen zu erwarten. Der Erfüllungsaufwand verringert sich in Höhe der Kosten, die sonst für die aufwändigen Einzelabfragen anfallen. Die Höhe der Einsparungen lässt sich nicht prognostizieren.

Durch eine laufende, mit der Bundesnetzagentur koordinierte Datenerhebung zur Transparenzverbesserung der Behörden werden sich Kosten sparende Synergieeffekte realisieren lassen. Es werden sich auch Synergien bei den allgemeinen Monitoringpflichten des Bundeskartellamts und der Bundesnetzagentur realisieren lassen. Die für die Datenübermittlung zwischen der Markttransparenzstelle und der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden anfallenden Kosten werden als eher marginal eingeschätzt. Ein Teil der Datenerhebung ist ohnehin von Vorschriften der REMIT-Verordnung veranlasst.

Insgesamt wird für die Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas ein Personalmehrbedarf von 37,5 Stellen entstehen. Der Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur wird 19,5 Stellen betragen. Davon entfallen etwa 11,5 Stellen auf die Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durch die Bundesnetzagentur (7,5 Personaleinheiten im höheren, drei im gehobenen und eine im mittleren Dienst) und acht Stellen, die für die Erfüllung der Marktbeobachtungsaufgaben der Markttransparenzstelle benötigt werden. Von den insgesamt 26 für die Marktbeobachtung durch die Markttransparenzstelle vorgesehenen Stellen (15 Personaleinheiten im höheren Dienst, neun im gehobenen Dienst und zwei im mittleren Dienst) werden die verbleibenden 18 Stellen für die Marktbeobachtung beim Bundeskartellamt angesiedelt werden. Insgesamt entsprechen diesem Personalmehrbedarf Personalmehrkosten von rund 2,85 Mio. Euro jährlich. Davon entfallen rund 950 000 Euro jährlich auf die 11,5 Stellen bei der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung der REMIT-Verordnung. Für die Tätigkeit der Markttransparenzstelle sind insgesamt etwa 1,9 Mio. Euro Personalkosten zu veranschlagen. Davon entfallen rund 550 000 Euro jährlich auf die bei der Bundesnetzagentur angesiedelten acht Stellen. Dies entspricht Personalmehrkosten von insgesamt rund 1,5 Mio. Euro jährlich bei der Bundesnetzagentur. Für die weiteren 18 beim Bundeskartellamt angesiedelten Stellen werden die Personalkosten mit rund 1,35 Mio. Euro jährlich veranschlagt.

Sächliche Verwaltungsausgaben werden im Jahr ihrer Errichtung für die Arbeit der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas in Höhe von voraussichtlich rund 2,12 Mio. Euro anfallen. Hiervon sind 0,8 Mio. Euro einmalige Anschaffungskosten, die für die Beschaffung von IT-Hard- und Software, Servern, als Lizenzgebühren sowie für Programmierungen entstehen. 0,9 Mio. Euro werden veranschlagt für die erforderliche Unterstützung durch externen Sachverstand bei der IT-Umsetzung. In den beiden ersten Folgejahren wird von jährlichen Sachausgaben in Höhe von rund 1,32 Mio. Euro ausgegangen, da ein Großteil der Anschaffungskosten für IT-Hard- und Software ent-

fällt. In den beiden ersten Folgejahren werden jeweils 0,9 Mio. Euro für die externe Unterstützung bei der IT-Umsetzung angesetzt. Weitere rund 0,4 Mio. Euro sind jährliche Sachkosten (ermittelt auf der Basis des Haushalts des Bundeskartellamts für 2011, multipliziert mit dem Faktor 0,11), die auch nach den ersten drei Jahren anfallen werden. Bei der Bundesnetzagentur werden im ersten Jahr zusätzlich für die Umsetzung der REMIT-Verordnung, die durch die 11,5 neuen Personalstellen erfolgen soll, sächliche Verwaltungskosten von 0,9 Mio. Euro angesetzt. Darin enthalten sind einmalige Aufwendungen in Höhe von voraussichtlich 0,7 Mio. Euro für IT-Hard- und Software sowie für die Untersuchung von Verdachtsfällen nach der REMIT-Verordnung durch die Bundesnetzagentur sowie die dort durchzuführende Registrierung der Marktteilnehmer. In den Folgejahren ist von sächlichen Verwaltungsausgaben für diese Tätigkeiten in Höhe von rund 0,4 Mio. Euro jährlich auszugehen. Hiervon entfallen 0,2 Mio. Euro auf Sachkosten (berechnet anhand der Pauschale von 12 365 Euro/Arbeitsplatz).

Auch die Übertragung der Aufgabe der Marktbeobachtung des Kraftstoffsektors auf die Markttransparenzstelle verursacht beim Bundeskartellamt Personalbedarf und Kosten für die sachliche Ausstattung. Zur Einrichtung und zum Betrieb der Markttransparenzstelle im Bereich Kraftstoffe wird mit einem Personalmehrbedarf von insgesamt mindestens sieben dauerhaften Vollzeitstellen sowie mit mindestens zwei temporär – während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren – im Rahmen von Sachmitteln zu besetzenden Vollzeitstellen gerechnet. Bei einem Personalmehraufwand für sieben Vollzeitstellen bei der Markttransparenzstelle ist mit Personalmehrkosten von rund 525 000 Euro jährlich zu rechnen.

Weiterhin ist mit einmaligen Sachausgaben von rund 1 Mio. Euro sowie jährlichen Kosten von mindestens 400 000 Euro zu rechnen. Hinzu kommen Gehälter für zwei Projektmitarbeiter für einen Zweijahreszeitraum, die mit rund 1,2 Mio. Euro zu veranschlagen sind. Neubeschaffungen von IT-Hardware und IT-Infrastruktur (Datenbank, Server, Netz, Workstations, Arbeitsplatz-PCs) und von Software (Erfassung, Bearbeitung und Auswertung der Daten) sind erforderlich. Die Software muss an die konkreten Erfordernisse im Kraftstoffbereich angepasst werden.

Zudem fallen jährliche Kosten für Lizenzgebühren für Software, für Datenbanken etc., Wartung, Pflege und die Erweiterung der IT-Hardware bzw. IT-Infrastruktur und Software zur Erfassung, Bearbeitung sowie Auswertung der Daten an. Da – anders als im Bereich des Großhandels mit Strom und Gas – nicht auf bestehende Konzepte aufgesetzt werden kann, ist zusätzlich mit mindestens vergleichbaren jährlichen Kosten wie im Großhandel mit Strom und Gas zu rechnen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Es wird angesichts der präventiven Abschreckungswirkung der kontinuierlichen Marktbeobachtung erwartet, dass das Gesetz preisdämpfend wirkt.

Das Gesetz bringt im Hinblick auf die Beobachtung der Kraftstoffmärkte gewisse Erleichterungen bei Missbrauchsverfahren im Bereich der Mineralölwirtschaft, insbesondere für sogenannte Preis-Kosten-Scheren und Verkäufe unter Einstandspreis. Es stützt damit den bestehenden Restwettbewerb durch die mittelständischen Mineralölunternehmen und trägt so zu einer wettbewerblichen Preisbildung bei.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10060, 17/10253 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 47 die folgenden Angaben eingefügt:

„Neunter Abschnitt

Markttransparenzstellen für den Großhandel mit Strom und Gas und für Kraftstoffe

I. Markttransparenzstelle für den Großhandel im Bereich Strom und Gas

§ 47a Einrichtung, Zuständigkeit, Organisation

§ 47b Aufgaben

§ 47c Datenverwendung

§ 47d Befugnisse

§ 47e Mitteilungspflichten

§ 47f Verordnungsermächtigung

§ 47g Festlegungsbereiche

§ 47h Berichtspflichten, Veröffentlichungen

§ 47i Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Aufsichtsstellen

§ 47j Vertrauliche Informationen, operationelle Zuverlässigkeit, Datenschutz

II. Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

§ 47k Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe

III. Evaluierung

§ 47l Evaluierung der Markttransparenzstellen“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Angabe „§ 47a“ werden die Wörter „I. Markttransparenzstelle für den Großhandel im Bereich Strom und Gas“ vorangestellt.

bb) § 47a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Sicherstellung einer wettbewerbskonformen Bildung der Großhandelspreise von Elektrizität und Gas wird eine Markttransparenzstelle bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) eingerichtet. Sie beobachtet laufend die Vermarktung und den Handel mit Elektrizität und Gas auf der Großhandelsstufe.“

bbb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgaben der Markttransparenzstelle nehmen die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt einvernehmlich wahr.“

ccc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) Satz 1 wird aufgehoben.

bbbb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einzelheiten der einvernehmlichen Zusammenarbeit werden in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu genehmigenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bundeskartellamt und der Bundesnetzagentur näher geregelt.“

ddd) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Entscheidungen der Markttransparenzstelle trifft die Person, die sie leitet. § 51 Absatz 5 gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Markttransparenzstelle entsprechend.“

cc) § 47b wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beobachtet“ die Wörter „in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur“ gestrichen.

bbb) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sammelt“ die Wörter „in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur“ gestrichen.

ccc) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Markttransparenzstelle“ die Wörter „im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur“ gestrichen.

ddd) In Absatz 6 werden nach dem Wort „wertet“ die Wörter „in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur“ gestrichen.

dd) In § 47c Absatz 3 werden nach dem Wort „Energiestatistikgesetz“ die Wörter „und der Monopolkommission für deren Aufgaben nach diesem Gesetz und nach § 62 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

ee) In § 47d Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Markttransparenzstelle die Befugnisse nach § 59 gegenüber natürlichen und juristischen Personen. Sie kann nach Maßgabe des § 47f Festlegungen gegenüber einzelnen, einer Gruppe oder allen der in § 47e Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen in den in § 47g genannten Festlegungsbereichen treffen zur Datenkategorie sowie zum Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung.“

ff) § 47g Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur“ gestrichen.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

gg) Der Angabe „§ 47k“ werden die Wörter „II. Markttransparenzstelle für Kraftstoffe“ vorangestellt.

hh) § 47k wird wie folgt gefasst:

„§ 47k
Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe

(1) Beim Bundeskartellamt wird eine Markttransparenzstelle für Kraftstoffe eingerichtet. Sie beobachtet den Handel mit Kraftstoffen,

um den Kartellbehörden die Aufdeckung und Sanktionierung von Verstößen gegen die §§ 1, 19 und 20 dieses Gesetzes und die Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erleichtern. Sie nimmt ihre Aufgaben nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 wahr.

(2) Betreiber von öffentlichen Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten, sind verpflichtet, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 8 bei jeder Änderung ihrer Kraftstoffpreise diese in Echtzeit und differenziert nach der jeweiligen Sorte an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu übermitteln. Werden dem Betreiber die Verkaufspreise von einem anderen Unternehmen vorgegeben, so ist das Unternehmen, das über die Preissetzungshoheit verfügt, zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Kraftstoffe im Sinne dieser Vorschrift sind Ottokraftstoffe und Diesellokraftstoffe. Öffentliche Tankstellen sind Tankstellen, die sich an öffentlich zugänglichen Orten befinden und die ohne Beschränkung des Personenkreises aufgesucht werden können.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die in Absatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen verstößt, muss die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe umgehend die zuständige Kartellbehörde informieren und den Vorgang an sie abgeben. Hierzu leitet sie alle von der Kartellbehörde benötigten oder angeforderten Informationen und Daten unverzüglich an diese weiter. Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe stellt die von ihr nach Absatz 2 erhobenen Daten ferner den folgenden Behörden und Stellen zur Verfügung:

1. dem Bundeskartellamt für Fusionskontrollverfahren nach den §§ 35 bis 41,
2. den Kartellbehörden für Sektoruntersuchungen nach § 32e,
3. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für statistische Zwecke und
4. der Monopolkommission für deren Aufgaben nach diesem Gesetz.

(5) Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe wird nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 8 ermächtigt, die nach Absatz 2 erhobenen Preisdaten elektronisch an Anbieter von Verbraucherinformationsdiensten zum Zweck der Verbraucherinformation weiterzugeben. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Preisdaten an Verbraucherinnen und Verbraucher müssen die Anbieter von Verbraucherinformationsdiensten die in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 Nummer 5 näher geregelten Vorgaben einhalten. Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben von einer Weitergabe der Daten abzusehen.

(6) Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe stellt die operationelle Zuverlässigkeit der Datenbeobachtung sicher und gewährleistet Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der eingehenden Informationen.

(7) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 hat die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe die Befugnisse nach § 59.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Meldepflicht nach Absatz 2 und zur Weitergabe der Preisdaten nach Absatz 5 zu erlassen, insbesondere

1. nähere Bestimmungen zum genauen Zeitpunkt sowie zur Art und Form der Übermittlung der Preisdaten nach Absatz 2 zu erlassen,
2. angemessene Bagatellgrenzen für die Meldepflicht nach Absatz 2 vorzusehen und unterhalb dieser Schwelle für den Fall einer freiwilligen Unterwerfung unter die Meldepflichten nach Absatz 2 nähere Bestimmungen zu erlassen,
3. nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an die Anbieter von Verbraucherinformationsdiensten nach Absatz 5 zu erlassen,
4. nähere Bestimmungen zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe der Preisdaten durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe an die Anbieter nach Absatz 5 zu erlassen, sowie
5. nähere Bestimmungen zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten an Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Anbieter von Verbraucherinformationsdiensten nach Absatz 5 zu erlassen.

Die Rechtsverordnung ist dem Deutschen Bundestag vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Änderungen oder die Ablehnung sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vom Bundestag zuzuleiten. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen nach Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt die Zustimmung des Bundestages als erteilt.

(9) Entscheidungen der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe trifft die Person, die sie leitet. § 51 Absatz 5 gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe entsprechend.“

- ii) Nach § 47k wird folgender Abschnitt angefügt:

„III. Evaluierung

§ 47l

Evaluierung der Markttransparenzstellen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie berichtet den gesetzgebenden Körperschaften über die Ergebnisse der Arbeit der Markttransparenzstellen und die hieraus gewonnenen Erfahrungen. Die Berichterstattung für den Großhandel mit Strom und Gas erfolgt fünf Jahre nach Beginn der Mitteilungspflichten nach § 47e Absatz 2 bis 5 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 47f. Die Berichterstattung für den Kraftstoffbereich erfolgt drei Jahre nach Beginn der Meldepflicht nach § 47k Absatz 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 47k Absatz 8 und soll insbesondere auf die Preisentwicklung und die Situation der mittelständischen Mineralölwirtschaft eingehen.“

- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- ,3. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende der Vorschrift durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 39 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 5 oder“ ersetzt.

- ccc) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:
- „c) § 47d Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47f Nummer 1 oder
 - d) § 47d Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47f Nummer 2“.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:
- „5a. einer Rechtsverordnung nach §47f Nummer 3 Buchstabe a, b oder Buchstabe c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 5b. entgegen § 47k Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47k Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, eine dort genannte Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder“.
- dd) In Nummer 6 werden nach der Angabe „59 Abs. 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 47d Absatz 1 Satz 1 oder § 47k Absatz 7,“ eingefügt.
- b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind
1. die Bundesnetzagentur als Markttransparenzstelle für Strom und Gas bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c, Nummer 5a und 6, soweit ein Verstoß gegen § 47d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 vorliegt,
 2. das Bundeskartellamt als Markttransparenzstelle für Kraftstoffe bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 5b und 6, soweit ein Verstoß gegen § 47k Absatz 7 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 vorliegt, und
 3. in den übrigen Fällen der Absätze 1, 2 und 3 das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde jeweils für ihren Geschäftsbereich.“ ‘
2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:
- „Artikel 3
Neubekanntmachung
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wie folgt gefasst:

„Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 47g Absatz 2 tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Berlin, den 7. November 2012

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Dr. Martin Lindner (Berlin)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Lindner (Berlin)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/10060, 17/10253** wurde in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzes ist zum einen die Sicherstellung einer transparenten und wettbewerbskonformen Preisbildung bei der Vermarktung und beim Handel mit Elektrizität und Gas auf der Großhandelsstufe. Eine zentrale, behördliche und kontinuierliche Marktbeobachtung soll bestehende Informationsdefizite beseitigen und das Vertrauen in die Integrität der Märkte sowie den Wettbewerb auf den Großhandelsmärkten zum Wohle der Verbraucher stärken. Zum anderen sollen die Durchführungspflichten der Mitgliedstaaten nach der REMIT-Verordnung erfüllt werden. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Preisbildung bei Kraftstoffen im Hinblick auf ihre Wettbewerbskonformität zu beobachten. In seiner Sektoruntersuchung im Bereich Kraftstoffe hatte das Bundeskartellamt die Marktstrukturen im Kraftstoffbereich eingehend analysiert und Wettbewerbsdefizite insbesondere aufgrund der hohen Marktkonzentration festgestellt. Wegen dieser unverändert fortbestehenden oligopolistischen Marktstruktur sowie der Homogenität von Kraftstoffen und der hohen Transparenz der Preise für Wettbewerber ist es nach Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt, dass eine Behörde die Preisveränderungen im Tankstellensektor eingehender betrachtet.

Zu den Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10060 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10060, 17/10253 in seiner 80. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10060, 17/10253 in seiner 83. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

IV. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung und ergänzende Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu den Wirkungen des Entwurfs im Hinblick auf die Nachhaltigkeit

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nachhaltigkeitsrelevanz:

Die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ergibt sich bezüglich der Managementregel

(9) „Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, sollen

- Armut und sozialer Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt,
- allen Bevölkerungsschichten Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen,
- notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen,
- alle am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.“

sowie bezüglich der Indikatoren

(7) „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge. Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten.“

(10) „Wirtschaftlicher Wohlstand. Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern.“

Bewertung:

Aus Sicht des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung ist nicht ersichtlich, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Es fehlen konkrete Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, so dass die Feststellung „Das Vorhaben steht in Einklang mit der Zielrichtung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ weder plausibel noch nachvollziehbar ist.

Insbesondere zu folgenden Bereichen fehlen aussagekräftige Informationen:

Managementregel 9

Indikator 7

Indikator 10“

Empfehlung:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet den federführenden Ausschuss, in den Ausschussberatungen bei der Bundesregierung nachzufragen, welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in den oben genannten Bereichen zu erwarten sind und die Ergebnisse in Kurzform in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen.“

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** hat zu der Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung folgende ergänzende Ausführungen gemacht:

„Der Entwurf des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Seine Wirkungen entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Der Entwurf beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind, die Bildung wettbewerbskonformer Preise im Großhandel mit Strom und Gas sowie im Kraftstoffbereich fördern und dadurch den Wettbewerb stärken. Etwaige Belastungen für die Wirtschaft sind auf ein unbedingt erforderliches Minimum beschränkt. Die weitere Verbesserung der Möglichkeit, illegales Verhalten der Marktteilnehmer (z. B. Verstöße gegen das Kartellrecht oder europäische Verbote des Insiderhandels bzw. der Marktmanipulation nach der Verordnung (EU) Nr. 12277/2011 über die Integrität und Transparenz – REMIT) aufzudecken, trägt mit dazu bei, die wettbewerblichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich erfolgreich zu gestalten. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufgaben, die bedingt durch die Energiewende zu bewältigen sind. Unmittelbare negative ökologische oder soziale Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Änderungen des Gesetzesentwurfs helfen, den Wettbewerb zu fördern und damit weiteres wirtschaftliches Wachstum und hohe Beschäftigung zu sichern. Ein Element der Investitionsbedingungen in Deutschland ist ein funktionierender, zeitgemäßer Wettbewerbsrahmen, der dabei hilft, Wohlstand dauerhaft zu erhalten.“

V. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 78. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 15. Oktober 2012 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)926 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Prof. Dr. Fritz Helmedag, TU Chemnitz
- UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
- Monopolkommission
- EFET Verband deutscher Gas- und Stromhändler e. V. (VKU, VIK, VCI)
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- Bundesnetzagentur
- 8KU Büro Berlin
- Bundeskartellamt
- Prof. Dr. Uwe Leprich, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
- EEX European Energy Exchange AG

Der **Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)** erachtet das mit der Einführung einer Markttransparenzstelle verfolgte Ziel der Ausübung einer effektiven Kontrolle über mögliche Rechtsverstöße auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität und Gas grundsätzlich für sinnvoll. Allerdings erscheine der zur Durchführung dieses Ziels beschrittene Weg, der auf eine Einrichtung einer Markttransparenzstelle mit den im Referentenentwurf beschriebenen weitreichenden Kompetenzen hinauslaufe, als problematisch, da er einen hohen Verwaltungsaufwand generiere und den Unternehmen erhebliche bürokratische Lasten aufbürde. Ein entsprechendes Transparenzsystem müsse europaweit abgestimmt sein. Sonst drohten doppelte Berichtspflichten und ein hoher interner Aufwand, der zudem Marktteilnehmern den Markteintritt erschwere. Angesichts des durch die Transparenzverordnung REMIT angestoßenen europäischen Harmonisierungsprozesses solle die Bundesregierung keinen nationalen Sonderweg begehen, sondern vielmehr aktiv die europäischen Transparenzregeln unterstützen und mitgestalten. Ob die Umsetzung des Gesetzentwurfs zu einer preisdämpfenden Wirkung auf den Energiegroßhandelsmärkten führen werde, müsse angesichts der bereits geltenden Transparenzverordnung REMIT bezweifelt werden. Wenn der deutsche Sonderweg zu erheblichen weiteren Kosten für die Industrie führe, könnten hieraus auch höhere Energiepreise resultieren. Hinzu komme, dass aus Sicht des Endkunden der Großhandelspreis nur etwa ein Drittel des Energiepreises ausmache. Wichtige regulierte Preisbestandteile, die die Energiepreisentwicklung maßgeblich beeinflussten, seien die staatlich regulierten Tarife für die Netznutzung, Steuern, Konzessionsabgaben und Umlagen für die Förderung Erneuerbarer Energie. Ein durchschlagender Effekt der Markttransparenzstelle auf die Höhe der Endkundenpreise sei daher nicht zu erwarten. Schließlich sei zu befürchten, dass die Markttransparenzstelle, deren Aufgaben auf die Beobachtung der Preisbildung auf den Kraftstoffmärkten ausgedehnt werden sollten, noch weitere Märkte in den Blick nehmen könnte, auf denen Wettbewerbshindernissen vermutet würden. Aus Sicht des BDI sei es problematisch, wenn die Markttransparenzstelle künftig für verschiedene Märkte eingesetzt werde, auf denen sie umfassend Daten sammeln solle, ohne dass dort ein konkreter Anfangsverdacht vorliegen müsse, der auf missbräuchliche Verhaltensweisen von Unternehmen hinweise. Das gängige Instrument der Sektoruntersuchung sei im Vergleich zu den weitreichenden und auf Dauer angelegten Befugnissen einer Markttransparenzstelle das mildere Eingriffsmittel. Ergäben sich auf der Grundlage einer Sektoruntersuchung Anzeichen für missbräuchliche Verhaltensweisen, könne das Bundeskartellamt solchen Verdachtsmomenten – wie dies auch bereits jetzt geschehe – gezielt nachgehen und Ermittlungen anstellen, ohne eine ganze Branche dauerhaften Meldepflichten zu unterwerfen.

Prof. Dr. Fritz Helmedag (TU Chemnitz) kritisiert den Gesetzentwurf und führt an, dass die bloße Existenz einer Markttransparenzstelle weder einen intensiveren Wettbewerb, geschweige denn sinkende Endverbraucherpreise garantiere. Die durch die Schaffung einer Markttransparenzstelle erwarteten Effekte erschienen überzogen und trügen, wenn überhaupt, nur in bescheidenem Maße zur Verbesserung der Marktergebnisse bei. Gas, Strom und Mineralölprodukte seien nicht nur homogene Güter, sie wiesen außer-

dem zwei spezifische Merkmale auf, die dem Wettbewerb auf solchen Märkten ein besonderes Gepräge gäben. Einerseits sei die Preiselastizität der Gesamtnachfrage für diese Güter gering. Das bedeute, dass eine Senkung bzw. Erhöhung des Preises (bzw. des Preisniveaus) um einen Prozent eine Verminderung bzw. Steigerung der abgesetzten Menge um weniger als ein Prozent zur Folge habe. Damit sei aber die traditionelle Gewinnmaximierungsbedingung für den Gesamtmarkt gar nicht zu erfüllen: Es gebe keinen Schnittpunkt des negativen Grenzerlöses mit nichtnegativen Grenzkosten. Die Anbieter auf solchen Märkten hätten vielmehr insgesamt ein Interesse an höheren Preisen, weil damit der Umsatz (und bei gegebenen Kosten der Gewinn) zunehme. Andererseits sei die Beweglichkeit der Nachfrage auf den betrachteten Märkten wegen gering ausgeprägter Präferenzen ziemlich groß, so dass schon kleine Preisunterschiede zu einer raschen Kundenwanderung zum billigeren Anbieter führten. Wenn ein Preissenkungswettbewerb ausbrechen sollte, ziehe dies bei kaum wachsendem Gesamtumsatz selbst bei praktisch unveränderten Marktanteilen einen drastischen Umsatz- sowie Gewinneinbruch nach sich; eine Abwärtsspirale, von der a priori nicht klar sei, wie lange sie anhalte. Beide genannten Eigenschaften konstituierten „labile“ Märkte, die entweder Koordinationsmaßnahmen (Kartellbildung, abgestimmte Verhaltensweisen) hervorriefen oder ruinöse Konkurrenz heraufbeschwören. Es bestehe demnach unter den beschriebenen Umständen ein Wunsch zur Stabilisierung mit entsprechendem Organisationsbedarf, der entweder privat oder staatlich zu decken sei. Vielleicht erleichtere die Einrichtung einer Markttransparenzstelle sogar die vom Eigeninteresse motivierte Kollusion der Anbieter, ohne dass es dazu weiterer, mehr oder weniger förmlicher Abstimmungen bedürfe. Dann könne selbst bei Beobachtung bestimmter „Parallelbewegungen“ nicht auf der Grundlage des geltenden Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingegriffen werden. Vor diesem Hintergrund gebiete die Beseitigung der aus Konsumentensicht unbefriedigenden Ergebnisse auf labilen Märkten zielführende Eingriffe in die Preisgestaltung. Gas und Strom gehörten zu den Gütern des täglichen Bedarfs aller Bevölkerungskreise und bildeten damit ein Element staatlicher Daseinsfürsorge für einkommensschwache Schichten. Schon deshalb sei hier eine Preisaufsicht (wieder) einzuführen. Auf Kraftstoffmärkten könne an Regelungen gedacht werden, die eher als die Bestimmungen in Österreich und West-Australien versprochen, tatsächlich als Preisbremse zu wirken. So dürfe die abwechselnde Preissetzung der fünf großen Anbieter, an die sie definitiv für mehrere Tage gebunden seien, zumindest die auch vom gegenwärtigen Minister beklagte Volatilität eindämmen.

Der **Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. (UNITI)** setzt sich für eine verbraucherorientierte, wettbewerbsstärkende und effektive Umsetzung des Markttransparenzstellen-Gesetzes ein. Dazu schlägt die UNITI ein nach ihrer Einschätzung kosteneffizientes und wenig Bürokratie verursachendes System der Preismeldung vor, das sowohl die Endverbraucherpreise an der Tankstelle als auch die Großhandelspreise für Deutschland erfasse und zu Transparenz und Vergleichbarkeit der Tankstellenpreise bei Kunden führe. Durch diese Maßnahmen werde der Wettbewerb gestärkt, was sich in den Preisen für den Endkunden niederschlagen könnte. Die Endkundenpreise an Tankstellen

würden bei zentralen elektronischen Pricingsystemen über eine Datenschnittstelle direkt von den Tankstellenunternehmen manipulationssicher an die Markttransparenzstelle übermittelt. Bei Tankstellenbetreibern, die über kein zentrales elektronisches Pricingsystem verfügten, könne über eine Transpondertechnik manipulationssicher festgestellt werden, welche Preise an der Zapfsäule und dem Preismast eingestellt würden. Beide Systeme gäben allen Tankstellenbetreibern die Möglichkeit, kosteneffektiv und ohne großen personellen Aufwand ihre Preisänderungen für Benzin und Diesel in Echtzeit an die Markttransparenzstelle zu übermitteln.

Die **Monopolkommission** empfiehlt, die geplante Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas stärker als im Regierungsentwurf vorgesehen mit institutioneller Unabhängigkeit auszustatten. Dadurch würden Flexibilität und Dynamik, insbesondere bei der Fortentwicklung der Datenerfassung und -analyse, weitestmöglich gefördert. Auf diese Weise könnten gute Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Markttransparenzstelle tatsächlich als Kooperationsplattform zwischen den relevanten Landes- und Bundesbehörden dienen könne; denn vor allem dadurch könne sie einen deutlichen Mehrwert gegenüber der in der REMIT-Verordnung vorgesehenen Kooperation zwischen der Bundesnetzagentur und ACER leisten. Nach Ansicht der Monopolkommission könnte insoweit nicht zuletzt die Einbindung anerkannter externer Experten Ertrag bringend sein. Zielsetzung solle eine effektive und effiziente Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene sein. Die Monopolkommission weist grundsätzlich auf die zunehmend internationale Ausprägung insbesondere des Stromgroßhandelsmarktes hin. Dabei sei noch unklar, wie weit hier die (begrenzte) internationale Zuständigkeit der Markttransparenzstelle und Kooperationen mit ACER und den Regulierungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten ausreichen. Auch insoweit könne die Ausgestaltung der Markttransparenzstelle als Kooperationsplattform einen echten Mehrwert gegenüber ACER ermöglichen. Insgesamt solle jedenfalls bei der Umsetzung der Datenerfassung durch die Markttransparenzstelle dem Aspekt grenzüberschreitender Effekte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Sollte die geplante Markttransparenzstelle im Bereich des Stromgroßhandels nur Daten über inländische Stromerzeuger und -nachfrager zur Verfügung stellen, sei deren Tätigkeit wenig Erfolg versprechend, da die Stromgroßhandelsmärkte zunehmend international agierten. Die Monopolkommission schlägt daher vor, die Tätigkeit der Markttransparenzstelle nach drei Jahren einer Evaluation zu unterziehen und nur im Falle einer positiven Evaluierung zu verlängern. Eine laufende Marktbeobachtung des Kraftstoffmarktes mithilfe einer Markttransparenzstelle sei in der derzeitigen Konzeption des Regierungsentwurfs vom 2. Mai 2012 recht wirkungslos. Vorgeschlagen wird hingegen erneut eine zeitlich begrenzte, detaillierte Sektoruntersuchung vor allem der Raffinerieebene. Im Falle der Einrichtung einer Markttransparenzstelle im Bereich Kraftstoffe sollten, Tankstellenbetreiber verpflichtet werden, Preisänderungen für Superbenzin und Diesel in eine entsprechende Datenbank einzuspeisen, sodass den Verbrauchern in Deutschland ermöglicht werde, Preise in Echtzeit, beispielsweise mithilfe von Navigationsgeräten oder Smartphones, zu vergleichen. Die Aufgabe der Datensammlung könne aber auch

von Verbrauchereinrichtungen übernommen werden und mache insoweit nicht eigens die Tätigkeit einer staatlichen Markttransparenzstelle notwendig. Für die Aufgabenwahrnehmung der Monopolkommission im Bereich der Wettbewerbspolitik und Regulierung sei ein Akteneinsichtsrecht bei der Markttransparenzstelle erforderlich.

Der **Verband deutscher Gas- und Stromhändler e. V. (EFET, VKU, VIK, VCI)** begrüßt ausdrücklich die Europäische Verordnung über Energiemarktintegrität und -transparenz (REMIT) als geeignete „Lex Specialis“ zur Verbesserung der Transparenz und Integrität im Energiemarkt. Im Zuge der Umsetzung habe die europäische Energieregulierungsagentur (ACER) in naher Zukunft noch verschiedene Durchführungsakte zu erlassen, wie etwa, in welchem Umfang und Format Datenmeldungen an die zuständigen Behörden zu melden seien. Diese Vorgaben seien vollumfänglich und abschließend; demnach sei nach REMIT die Einführung einer nationalen Markttransparenzstelle (MTS) nicht erforderlich. Im Gegenteil liefen nationale Stellen, deren Aufgabe die Sammlung von Daten ist, den Zielen der REMIT, eine einheitliche Datenerfassung auf Europäebene sicherzustellen, diametral entgegen. EFET Deutschland plädiert daher dafür, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Einführung der MTS darauf achte, dass eine Verknüpfung mit den europäischen Vorgaben erfolge. Um eine Minimierung des finanziellen und personellen Aufwandes gerade für kleinere und mittlere Marktteilnehmer sowie eine praxistaugliche Umsetzung des Markttransparenzstellengesetzes sicherzustellen, sollten die abgefragten Daten nicht über den Anwendungsbereich der REMIT hinausgehen und auf ein mögliches Mindestmaß beschränkt werden. Aus diesem Grund sollten Informationspflichten wie z. B. zu Bezugsrechtsverträgen und Investitionsvorhaben mangels Mehrwert für die Aufdeckung von Auffälligkeiten bei der Preisbildung von Strom und Gas gestrichen werden. Wichtig sei, dass die Markttransparenzstelle in eine enge Kooperation mit der Bundesnetzagentur und ACER trete, um Doppelmeldungspflichten für die Marktteilnehmer zu vermeiden. Auch seien die umfangreichen Angaben zu den Grenzkosten (einschließlich Informationen zu den Kostenbestandteilen, Brennstoffkosten, CO₂-Kosten und Opportunitätskosten) nicht verhältnismäßig. Die zu meldenden Daten sollten nicht von den von ACER im Rahmen der REMIT-Durchführungsakte vorgegebenen Datenformaten abweichen, um einen unnötigen finanziellen Aufwand für alle Marktteilnehmer zu vermeiden. Des Weiteren sehe der Entwurf zum Markttransparenzstellengesetz bislang nicht vor, dass die für die EEX-Transparenzplattform bestehenden Definitionen beibehalten werden sollten. Hier bestehe aus Sicht von EFET Deutschland noch Klarstellungsbedarf. Ferner sollten die Datenlieferungen zwar in regelmäßigen, aber nicht zeitlich zu eng aufeinanderfolgenden Intervallen erfolgen, um die Kosten für die Bereitstellung der Daten im angemessenen Rahmen zu halten. Sollten wirtschaftlich sensible Daten auf ungeklärte Weise in den Markt gelangen, werde genau das Gegenteil der Aufgabe der Markttransparenzstelle erreicht. Sinnvoll sei etwa eine Zertifizierung des IT-Sicherheitssystems der Markttransparenzstelle durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Den sehr gering angesetzten Schwellenwert von 10 Megawatt installierter Erzeugungs- bzw. Speicherkapazität und 25 Megawatt Verbrauchskapazität auf Verbraucherseite erachte

EFET Deutschland als viel zu gering, da er mit einer übermäßigen Kostenbelastung kleinerer Stromerzeuger verbunden sei. Jeder Windpark mittlerer Größe beispielsweise falle automatisch unter die sehr umfangreichen Berichtspflichten und werde Schwierigkeiten haben, aufgrund der im Verhältnis hohen Personalkosten für IT-Bereitstellung, IT-Wartung und Datenpflege wirtschaftlich zu arbeiten.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)** kritisiert, dass der Gesetzentwurf zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle nicht nur die REMIT umsetze, sondern insbesondere eigene zusätzliche weit über die REMIT-Vorgaben hinausgehende Anforderungen an die Datenerhebung aufstelle, die nicht erforderlich und wettbewerbsbeschränkend seien. Der Gesetzentwurf sei in zentralen Teilen gemeinschaftsrechtswidrig, widerspreche dem Leitgedanken eines europäischen Energiebinnenmarktes und werde in der vorliegenden Fassung erhebliche Kosten bei den Unternehmen und in den Behörden verursachen. Die Verbesserung der Markttransparenz auf den europäischen Energiemärkten sei eine europäische Aufgabe, die durch die REMIT harmonisiert in Europa angegangen werde. Die Bundesregierung sollte diesen europäischen Lösungsweg aktiv unterstützen und keinen nationalen Sonderweg beschreiten, der das Zusammenwachsen der europäischen Märkte außer Acht lasse und nur zu mehr kostentreibender Bürokratie für die Wirtschaft führe, die insbesondere dem deutschen Energiegroßhandelsmarkt schade. Eine solche Benachteiligung könne sich auch in höheren Energiepreisen widerspiegeln. Wenn das Markttransparenzstellen-Gesetz keine Doppelbelastungen und keinen erheblichen Mehraufwand für die Wirtschaft schaffen solle, müsse REMIT als das EU-weit führende Regime zur Verbesserung der Markttransparenz und Gewährleistung der Integrität der Energiegroßhandelsmärkte konsequent angewendet und der Aufbau von Kosten und Bürokratie treibenden Parallelstrukturen in den Mitgliedstaaten vermieden werden. In jedem Fall seien vorhandene Meldewege zwingend vorrangig zu nutzen. Die Markttransparenzstelle müsse einen ausschließlich beobachtenden und analysierenden Aufgabenzuschnitt erhalten. Jegliche Festlegungskompetenz der Markttransparenzstelle im Anwendungsbereich der REMIT sei zu streichen, um divergierende Definitionen und Anforderungen gegenüber dem REMIT-Regime und so eine bürokratische Doppelbelastung der Unternehmen auszuschließen. Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände müssten genau definiert sein und insgesamt die Bestimmtheitsanforderungen erfüllen. Es sei außerdem hervorzuheben, dass kein akuter Handlungsbedarf bestehe, der eine überstürzte Verabschiedung des Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen könnte. Mittlerweile funktioniere der Strommarkt so gut, dass der Großhandelspreis an der EPEX SPOT eine Signalwirkung über die Nachbarländer bis weit in den Balkan habe. Neben dem REMIT Regime sei ein weiteres, zusätzliches Monitoring der Handelsaktivitäten durch eine Markttransparenzstelle nicht erforderlich und könnte – wenn überhaupt – allenfalls unterstützend wirken, wenn es gewissen Grundanforderungen genüge. Preisdämpfende Effekte auf das Energiegroßhandels- und Verbraucherpreisniveau seien vor dieser Perspektive von dem Gesetz für den Energiesektor nicht zu erwarten. Mit Blick auf die vorliegende Fassung müsse die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes grundlegend überdacht werden.

Die **Bundesnetzagentur** vertritt die Auffassung, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Vorgaben der europäischen Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (Verordnung EU) Nr. 1227/2011 („Remit-VO“) zielführend umsetzt. Er gebe der Bundesnetzagentur die notwendigen Befugnisse, Insiderhandel und Marktmanipulation im Strom- und Gashandel aufzudecken. Darüber hinaus werde mit der Markttransparenzstelle eine zentrale Stelle eingerichtet, die zeitnah und laufend marktrelevante Daten und Informationen sammle, erhebe und auswerte, die das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung eigener Aufgaben benötigen. So solle eine effektivere Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung unzulässigen Verhaltens letztendlich auch zum Schutz aller ehrlichen Wettbewerber im Handel und zum Schutze der Verbraucher erreicht werden. Während beim Bundeskartellamt ein zusätzlicher Bedarf nach bestimmten Daten für die Bekämpfung wettbewerbsbeschränkender Sachverhalte bestehe, wären die Daten neben der Verwendung für die REMIT-Überwachung bei der Bundesnetzagentur in aggregierter und aufgearbeiteter Form auch für das Monitoring der Energiewende, Marktsimulationen zur Beurteilung des Netzausbaubedarfs, die Beurteilung der kurz- und langfristigen Erzeugungssituation und die Sicherstellung der Systemsicherheit verwendbar. In der gemeinsamen Markttransparenzstelle solle eine enge Zusammenarbeit der beiden Bundesoberbehörden im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Dies gelte ausdrücklich nicht für die Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe, bei der es sich um eine originäre Aufgabe des Bundeskartellamts handele. Die Wahrnehmung der neuen Aufgaben, insbesondere die Verarbeitung der enormen Datenmengen, bedeute für alle Beteiligten eine große Herausforderung und sei ohne zusätzliche Planstellen und Sachmittel vor allem im IT-Bereich nicht zu bewältigen. Die Bundesnetzagentur bitte insoweit, dies bei den Haushaltsplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Auf den erforderlichen Mittelbedarf wurde zuletzt im Wege des Fortschrittsberichts 2012 zur personalwirtschaftlichen Situation der Bundesnetzagentur an die Berichterstatter zum Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nochmals ausdrücklich hingewiesen.

8KU stellt fest, die im Energiekonzept 2010 verankerte Einführung einer Markttransparenzstelle sei von ihr als wichtiger Schritt begrüßt worden, Wettbewerbseinschränkungen und -verzerrungen aufgrund potenzieller Marktmacht im Stromerzeugungsmarkt einzudämmen. Dies sei eine unverändert bedeutende Wettbewerbsperspektive für den Energiemarkt. Die Argumentation von 8KU sei insoweit deckungsgleich mit derjenigen des Bundeskartellamtes. Dieses habe in seiner Sektoruntersuchung Stromerzeugung/Stromgroßhandel im Januar 2011 die Einrichtung einer Markttransparenzstelle begrüßt und mit dem Ziel eines funktionierenden Energiemarktes wie auch möglichst wettbewerblicher Strukturen verbunden. Aus Sicht von 8KU sind jedoch Zweifel an der Zielerreichung des Gesetzentwurfes angebracht. Der Fokus der Markttransparenzstelle sei nach dem vorliegenden Entwurf auf die „Sicherstellung einer transparenten und wettbewerbskonformen Preisbildung bei der Vermarktung und beim Handel mit Elektrizität und Gas auf der Großhandelsstufe“ gerichtet. Der Schaffung von Vor-

aussetzungen für eine stärkere Präsenz von zusätzlichen Marktteilnehmern als elementarer Voraussetzung für wettbewerbliche Strukturen gelte ihr Augenmerk nicht. Zwar solle die Markttransparenzstelle eine Vielzahl von Daten erheben und auswerten. Dennoch werde zentral abgestellt auf „Wechselwirkungen zwischen den Waren- und Finanzmärkten“. Der Fokus gelte insoweit eher der Umsetzung der EU-Verordnung über Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) – gehe aber sowohl in Bezug die Breite wie auch die Tiefe der Datenanforderungen offenkundig über REMIT hinaus und schaffe so erheblichen Mehraufwand. Zumindest für kleinere Anbieter würden so eher Wettbewerbschancen als -erleichterungen geschaffen und weitere Wettbewerbsbereiche durch Regulierung erfasst. Insgesamt – und unbeschadet möglicher Verbesserungen im Detail – müsse angemerkt werden, dass die Abgrenzung zwischen Missbrauchsaufsicht in Bezug auf wettbewerbliche Bereiche und der Regulierung natürlicher Monopole zunehmend verschwimme. Nur durch klar zugeordnete Zuständigkeiten der Wettbewerbsbehörde und Regulierungsbehörde auch bei entsprechenden Markterhebungen wäre diese für den Wettbewerb nachteilige Bewegung einzudämmen. Eine zunehmende Ausdehnung von Regulierungsaktivitäten auf Wettbewerbsbereiche sei als sehr bedenklich anzusehen.

Das **Bundeskartellamt (BKartA)** begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die Energiegroßhandelsmärkte und den Kraftstoffbereich einer wirksameren behördlichen Aufsicht zu unterstellen. So könne das Vertrauen der Nachfrager in die Integrität der Preisbildung durch eine bessere Marktbeobachtung gestärkt werden. Die im Gesetzentwurf angelegte Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich könne den Wettbewerb stärken, indem missbräuchliche Verhaltensweisen mit einer breiten Datengrundlage einfacher aufgedeckt werden könnten. Gleichwohl entstehe durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Meldepflichten ein erheblicher bürokratischer Aufwand für die Branche. Daher befürworte das BKartA, die Einkaufspreise von Kraftstoffen lediglich anlassbezogen in Verdachtsfällen zu erheben, wie es in Vorschlägen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf diskutiert werde. Zudem spricht sich das BKartA dafür aus, die von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Veröffentlichung der Verkaufspreise von Kraftstoffen an Tankstellen zu übernehmen. Dadurch könne die zulasten der Nachfrager bestehende Informationsasymmetrie bezüglich der Kraftstoffpreise an Tankstellen verringert werden. Die der Markttransparenzstelle gemeldeten Kraftstoffpreise könnten für Nachfrager transparent zugänglich gemacht werden. Transparente Informationen über die Kraftstoffpreise könnten den Nachfragern eine bessere Grundlage für ihre Auswahlentscheidung eröffnen. Bezüglich des Energiegroßhandels greife der Gesetzentwurf die in der europäischen Verordnung über die Integrität und Transparenz der Energiegroßhandelsmärkte (REMIT-Verordnung) enthaltenen Beobachtungsaufgaben auf und füge sich gut in den europäischen Rechtsrahmen ein. Für die Meldepflichten werde aufgrund der engen Abstimmung zwischen der Markttransparenzstelle, den nationalen und europäischen Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden sowie der Agentur für die Koordination der Regulierungsbehörden (ACER) weitgehend gewährleistet, dass es nicht zu Doppelerhebungen von Informationen komme. Der bürokratische Aufwand

werde so auf Seiten der Meldepflichtigen reduziert. Eine kontinuierliche Marktbeobachtung der Energiegroßhandelsmärkte könne positive Wirkungen auf die Märkte entfalten. Die Markttransparenzstelle könne in einem ersten Schritt wesentliche Daten zur Analyse der Marktmacht der Marktteilnehmer sammeln und auswerten. In einem zweiten, nachgelagerten Schritt sei zu prüfen, wie weit die deutschen und europäischen Regulierungsbehörden mit der Kontrolle des Großhandels auf Basis der REMIT-Verordnung fortgeschritten seien, um damit koordiniert etwaige kartellrechtliche Konzepte der Missbrauchsaufsicht fortzuentwickeln und zu implementieren. Vor dem Hintergrund der Energiewende und der sich abzeichnenden Schwerpunktverschiebung der Funktion der Markttransparenzstelle erscheine es sachgerecht, die Markttransparenzstelle bei der Bundesnetzagentur anzusiedeln und sie dort gemeinsam mit dem BKartA zu betreiben.

Prof. Dr. Uwe Leprich (Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) hält die Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas für stringent im Sinne der ordnungspolitischen Grundsatzentscheidung der EU und Deutschlands in den 90er-Jahren, diese beiden Sektoren der leitungsgebundenen Energieversorgung zu liberalisieren und damit verbunden im Einzel- und Großhandelsbereich die direkte Preisregulierung entweder abzuschaffen (Strom) oder sie keinesfalls neu einzurichten (Gas). Nach den bisherigen Fortschritten bei der Liberalisierung in beiden Sektoren sei jedenfalls aktuell kein Grund erkennbar, diese Grundsatzentscheidung zu revidieren. Im Kern liege die Begründung für die Einrichtung einer Markttransparenzstelle in der immer noch in erheblichem Maße bestehenden Marktmacht im Strom- und Gassektor, die zuletzt in der Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes im Januar 2011 bestätigt worden sei. Vor dem Hintergrund der bestehenden Marktmacht und der Erfahrungen, wie mit dieser Marktmacht in der Vergangenheit umgegangen worden sei, sei nach wie vor erhebliches Misstrauen gegenüber den marktmächtigen Unternehmen angezeigt. Insofern sei die Einrichtung einer Markttransparenzstelle in jedem Fall richtig und notwendig. Eine nicht zu unterschätzende Wirkung einer Markttransparenzstelle, die sehr weitgehende Datenerhebungsrechte habe, sei die einer Prävention von Machtmissbrauch. Alleine die Tatsache, dass vorhandenes Personal sehr schnell und kurzfristig auf Auffälligkeiten reagieren könne, könne in erheblichem Maße disziplinierend wirken. Von besonderer Wichtigkeit erscheine auch die Regelung, wonach die Markttransparenzstelle die Daten in anonymisierter Form Bundesministerien für eigene oder in deren Auftrag durchzuführende wissenschaftliche Studien zur Verfügung stellen dürfe, wenn die Daten zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich seien. Die Ansiedlung der Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt sei von der Sache her richtig, da es hier in erster Linie um das Monitoring von Marktmacht auf vermachteten Märkten und damit vor allem um eine wettbewerbliche Preisbildung gehe, weniger um Kostenprüfungen und Kostenzuordnungen. gleichwohl sei eine enge Kooperation mit der Bundesnetzagentur erwünscht, um vorhandenes Fachwissen, Daten und Kapazitäten zu bündeln. Es sei davon auszugehen, dass eine Markttransparenzstelle als Datensammelstelle und Kooperationsplattform sowohl für den Datenaustausch mit ACER als auch mit den anderen rele-

vanten Landes- und Bundesbehörden dienen und dadurch überlappende Datenanforderungen vermeiden werde.

EEX und EPEX SPOT unterstützen den Grundsatz beaufsichtigter und transparenter Energiemärkte – insbesondere da, wo eine Aufsicht nicht bereits vorhanden oder durch aufkommende Gesetzesinitiativen nicht bereits angelegt ist. Eine umfassende Aufsicht über das Geschehen auf den Energiemärkten, die mit der Einbeziehung des OTC-Marktes über das bisherige Maß der beaufsichtigten Börsen hinausgeht, wird ausdrücklich begrüßt. Die Herausforderung für eine Markttransparenzstelle bestehe darin, mögliche Lücken zwischen den bestehenden Strukturen, laufenden Initiativen und Zuständigkeiten anderer Aufsichtsstellen zu identifizieren und zu besetzen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Sektorenuntersuchung des Bundeskartellamtes, wonach für ein Monitoring des Energiemarktes umfangreiches Datenmaterial notwendig sei, könne die Berechtigung der Markttransparenzstelle nur in der Erfassung und Auswertung von über REMIT hinausgehenden Daten liegen. Dabei sei gleichwohl ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen notwendig. Vor diesem Hintergrund erscheine die vorgesehene Ausgestaltung dieser Aufsicht auf nationaler Ebene und der vorliegende Gesetzentwurf in weiten Teilen als nicht vollumfänglich sachgerecht und im Zusammenhang mit den weiteren gesetzlichen Initiativen auf europäischer Ebene nicht hinreichend abgestimmt. Der Gesetzentwurf erkenne zwar grundsätzlich an, dass bereits eine Reihe von Meldestrukturen bestehen (z. B. EEX Transparenzplattform für Fundamentaldaten) und diese genutzt werden sollen. Dennoch bleibe es zu unklar, inwieweit diese etablierten und anerkannten Infrastrukturen und Marktstandards konkret einbezogen werden bzw. durch die Eigentümer der Daten als Meldeweg genutzt werden, um ihren Meldeverpflichtungen nachzukommen.

VI. Abgelehnte Anträge

Die folgenden von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entschließungsanträge auf Ausschussdrucksachen 17(9)1020 und 17(9)1026 fanden im Ausschuss keine Mehrheit.

1. Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (Ausschussdrucksache 17(9)1020)

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

I. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie stellt fest:

Derzeit stehen den Aufsichtsbehörden keine ausreichenden Instrumente zur Verfügung, um Einflussnahmen auf den Preis auf den Energiegroßhandelsmärkten aufzudecken und zu sanktionieren. Ursache hierfür ist in erster Linie ein Transparenzdefizit; den Behörden fehlt ein Gesamtüberblick über das Marktgeschehen. Dabei ergeben sich aus den komplexen Preisbildungsmechanismen und den bestehenden Kapazitäten auf den Erzeugungs- und Importmärkten verschiedene Manipulationsmöglichkeiten. Deshalb muss ein Regelwerk verabschiedet werden, dass Transparenz auf den Energiemärkten schafft.

Mit der Verordnung über Transparenz und Integrität der europäischen Großhandelsmärkte für Elektrizität und Gas (REMIT) vom Oktober 2011 hat die Europäische Kommission einen wichtigen und richtigen Schritt zur Herstellung

dieser Transparenz unternommen. Die REMIT-Verordnung verbietet u.a. Insiderhandel und Marktmanipulation und verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung festzulegen. Verantwortlich für das Einhalten der Daten sind nicht die nationalen Agenturen, sondern ist die ACER, die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, in Ljubljana (Slowenien). Die neu geschaffene EU-Behörde soll die europäischen Energiemärkte im Sinne von Transparenz und Stabilität überwachen. Zugleich müssen die Mitgliedsstaaten ihre nationalen Regulierungsbehörden mit den Befugnissen ausstatten, die zur Umsetzung der Verordnung notwendig sind.

Die angestrebte Einrichtung einer Markttransparenzstelle in Deutschland muss im Einklang mit der Umsetzung der REMIT-Verordnung vollzogen werden. Das heißt, dass die jeweiligen Meldepflichten und -wege sowie die zu nutzenden Datenformate der meldepflichtigen Unternehmen aufeinander abzustimmen sind. Nur so lässt sich der Aufbau aufwändiger und kostenintensiver Doppelstrukturen verhindern. Ein über den durch REMIT verursachter hinausgehender Erfüllungsaufwand (Personal, Informationstechnologie) muss unbedingt vermieden werden. Deshalb sollte die Bundesregierung in die Erstellung der Durchführungsakte zu REMIT ihre Positionen und bisherigen Erfahrungen bezüglich einer Marktüberwachung einbringen, und erst anschließend in einem nationalen Gesetzgebungsverfahren zielgerichtet eventuell noch vorhandene Lücken bei Überwachung und Transparenz schließen.

Damit zwischen einem bestehenden Verdacht auf Marktmanipulation und der tatsächlichen Einleitung eines Untersuchungsverfahrens nicht zu viel Zeit vergeht, sollte die Markttransparenzstelle direkt in das Bundeskartellamt integriert werden.

Insbesondere die Preisentwicklung im Kraftstoffmarkt mit seinen Tagessprüngen von derzeit bis zu 10 Cent lässt erwarten, dass nur eine Transparenzstelle als integraler Bestandteil des Bundeskartellamtes effizient arbeitet. Nur so können Verdachtsmomente sofort in die kartellrechtliche Auswertung übernommen werden und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.

Damit die Wirkungen des Gesetzes und eventueller Nachbesserungsbedarf klar erkennbar werden, muss mindestens alle drei Jahre eine Evaluation durchgeführt werden.

Die Arbeit der Markttransparenzstelle muss möglichst effizient organisiert werden, und das bei möglichst geringem bürokratischen Aufwand für die meldepflichtigen Unternehmen. Deshalb sollten auch nur solche Strukturen beobachtet werden, die reale Einflussmöglichkeiten auf die Preisbildung auf den Großmärkten haben. Es werden nur Stromerzeugungsanlagen ab einer Größe von 50 MW in das Regelwerk einbezogen.

II. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie fordert die Bundesregierung auf,

einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen, der

- die zu ergreifenden Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz auf den Energiegroßmärkten eng mit den Maßnahmen, die sich aus REMIT ergeben, abstimmt und daher erst abschließend behandelt werden kann, wenn

die Durchführungsakte zu REMIT unter aktiver Mitgestaltung der Bundesregierung vorliegt,

- dafür Sorge trägt, dass den meldepflichtigen Unternehmen keine Doppelstrukturen und damit vermeidbare Kosten aufgezwungen werden,
- Erzeugungsanlagen erst ab einer Größe von 50 MW in das Regelwerk einbezieht,
- die Markttransparenzstelle und das hierfür notwendige Personal in die Strukturen und Arbeitsabläufe des Bundeskartellamts integriert,
- eine umfassende Überwachung insbesondere des Kraftstoffmarktes vorsieht und Verdachtsmomenten auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unverzüglich nachgeht,
- eine regelmäßige und alle drei Jahre vorzunehmende Evaluation der Wirkung des Gesetzes vorschreibt.

2. Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 17(9)1026

Der Bundestag stellt fest, dass die 2011 beschlossene und bereits in Kraft getretene EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) die Unternehmen verpflichtet, relevante Daten über den Handel mit Strom und Gas an ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) zu übermitteln. Dadurch sollen Insider-Handel und Marktmanipulationen vorgebeugt werden. Es agieren nach wie vor Energieerzeugungsunternehmen in Deutschland, welche Fähigkeit und Anreiz für die maßgebliche Beeinflussung des Strompreises haben. Die Durchsetzung dieser Verordnung obliegt jedoch den Mitgliedsstaaten, weswegen entsprechende Veränderungen des gesetzlichen Rahmens erforderlich sind.

Die Markttransparenzstelle für den Großhandel im Bereich Strom und Gas soll als Plattform zur Kooperation zwischen den betroffenen Behörden dienen und damit einen Mehrwert gegenüber der in der REMIT-Verordnung vorgesehenen Kooperation zwischen ACER und der nationalen Regulierungsbehörde schaffen. Dabei geht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung aber über die Anforderungen der REMIT-Verordnung hinaus, u.a. indem er den Schwellenwert der Marktkontrolle von 100 MW auf alle Anlagen ab 10 MW, ohne die nach dem EEG vergüteten Anlagen, absenkt. Die MTS soll zudem mit einer vorbeugenden Überwachung zur Verhinderung von strategischen Kapazitätsreduktionen betraut werden.

Der Bundestag stellt fest, dass die den Strom- und Gassektor betreffenden Kontrollfunktionen an die Bundesnetzagentur abgetreten werden sollen. Alle Daten aus den Erhebungen sollen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Verfügung gestellt werden, welches durch den Gesetzesentwurf zudem die Verordnungsermächtigung erhält, nähere Detailbestimmungen zu präzisieren. Der Bundestag kritisiert, dass dieser Aufbau eines neuen Behördenapparats in Deutschland eine teilweise unnötige Doppelstruktur zu ACER, u.a. durch unterschiedliche Datenformate, schafft. Dadurch werden besonders kleine und mittlere Unternehmen belastet und der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft somit größer, als von der Regierung im Gesetzesentwurf vermerkt.

Die Erhebung und Auswertung der Ein- und Verkaufspreise für Benzin und Diesel liegt beim Bundeskartellamt, bei der ebenfalls eine Markttransparenzstelle eingerichtet wird. Aber auch hier sollen die Daten aus den Erhebungen im Strom- und Gassektor dem BMWi zur Verfügung gestellt werden, welches durch den Gesetzesentwurf zudem die Verordnungsermächtigung erhält, nähere Detailbestimmungen zur Weitergabe der Kraftstoffpreisdaten an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten zu präzisieren. Die Hinzufügung von Kontrollkompetenzen in Bezug auf Benzin- und Dieselpreise erfolgten nach Einsicht der Bundesregierung in oligopolistische Strukturen auf dem Kraftstoffmarkt. Darüber hinaus ist die MTS nicht effektiv geeignet, um Benzinpreise zu verringern. Hierfür ist mittel- bis langfristig der Umstieg auf alternative Mobilitätsformen unumgänglich.

Der Bundestag fordert die Regierung auf, den Entwurf wie folgt zu ändern:

- *Die Datenformate mit der REMIT-Verordnung abgleichen, auch wenn dies einen Zeitverzug mit sich bringen würde, um einen Datenaustausch zwischen ACER und der Markttransparenzstelle zu ermöglichen und somit den Erfüllungsaufwand bei kleinen und mittleren Unternehmen gering zu halten.*
- *Klarstellung, dass im Falle des Konfliktes mit der REMIT-Verordnung, diese als europäische Rechtsprechung Vorrang hat und durch die Markttransparenzstelle nicht behindert werden darf.*
- *Um zu einer besseren Marktkenntnis und -transparenz beizutragen und das Vertrauen in den Markt zu stärken, sollten die Markttransparenzstellen in der Lage sein, Informationen, die in handels- oder sicherheitsrelevanter Hinsicht nicht oder nicht mehr sensibel sind, den Marktteilnehmern und einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.*

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10060 in seiner 84. Sitzung am 7. November 2012 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 17(9)1023 einen Änderungsantrag ein. Die Fraktion der SPD brachte auf Ausschussdrucksache 17(9)1020 einen Entschließungsantrag ein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 17(9)1026 ebenfalls einen Entschließungsantrag ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** wiesen darauf hin, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde eine Idee des Bundeskartellamtes aufgegriffen und weiterentwickelt. Das Gesetz schaffe mit einem vertretbaren bürokratischem Aufwand erheblich mehr Transparenz und fördere damit den Wettbewerb. Es sei sachgerecht die Zuständigkeit für die Bereiche Strome und Gas der Bundesnetzagentur zuzuweisen. Beim Kraftstoffbereich gehe es nicht nur um die Beobachtung einer Oligopolstruktur, sondern es müsse vor allem eine zeitnahe Information für den Verbraucher sichergestellt werden. Es sei eine Evaluation nach drei bzw. fünf Jahren vorgesehen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP baten die Bundesregierung darum, bis spätestens zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren, welche Schwelle in § 47g Absatz 2 GWB zum 1. Januar 2016 gelten sollte.

Die **Fraktion der SPD** bejahte die Notwendigkeit für die Einrichtung einer Markttransparenzstelle. Damit zwischen konkreten Verdachtsmomenten und der daraus folgenden Einleitung eines Untersuchungsverfahrens nicht zu viel Zeit vergehe, sollte die Markttransparenzstelle nach ihrer Auffassung in das Bundeskartellamt integriert werden. Die Kritik bezüglich der Datenformate und des Datenumganges in Bezug auf die REMIT-Verordnung der EU sei mit der jetzt vorgesehenen Ansiedlung nicht ausgeräumt. Hier sei mit einem erheblichen Aufwand zu rechnen. Der Normenkontrollrat habe hierzu entsprechende Bedenken geäußert. Zu kritisieren sei schließlich, dass bereits Erzeugungseinheiten ab 10 MW einbezogen werden sollten. Man müsse darauf achten kleinere Marktteilnehmer nicht zu überlasten. Deshalb plädiere die Fraktion der SPD dafür Stromerzeugungsanlagen erst ab einer Größe von 50 MW in das Regelwerk einzubeziehen.

Die **Fraktion DIE LINKE** beanstandete, dass die Bundesregierung aus den Anhörungsergebnissen keine Schlussfolgerungen gezogen habe. Transparenz allein reiche gegenüber den im Energiemarkt und im Kraftstoffmarkt vorherrschenden oligopolistischen Strukturen nicht aus. Hier paare sich ein hoher bürokratischer Aufwand mit einer geringen Wirkung. Letztlich habe die Koalition mit ihrem Gesetzentwurf ein teures Placebo vorgelegt, statt wirklich dem Verbraucherschutz zu dienen. Notwendig wäre in diesen Bereichen eine effektive Preisaufsicht und die Bekämpfung der oligopolistischen Strukturen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass es drei Jahre gedauert habe, bis die im Koalitionsvertrag bereits vorgesehene Markttransparenzstelle endlich in die Tat umgesetzt werde. Inzwischen gebe es bekanntlich auch Entwicklungen auf europäischer Ebene. Deutschland habe hier seine Chance eine Vorreiterrolle einzunehmen verspielt. Jetzt bestehe eine erhebliche Gefahr von Doppelabfragen im Hinblick auf REMIT. Zu kritisieren sei, dass eine Transparenz zu der Frage, was denn am Strommarkt passiere, für Dritte und Außenstehende mit dem vorliegenden Entwurf nicht hergestellt werde. Problematisch sei auch, dass es für Beschwerden von Verbrauchern keinen Anknüpfungspunkt bei der Markttransparenzstelle gebe.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)1023.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/10060, 17/10253 in der vom Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)1020.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)1026.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

In die Inhaltsübersicht sind die geänderte Überschrift des neuen neunten Abschnitts, die Zwischenüberschriften und der neue § 471 aufzunehmen.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird eine Zwischenüberschrift eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Ergänzung in § 47a Absatz 1 stellt klar, dass die Markttransparenzstelle bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) angesiedelt wird. Die Änderung nimmt die Entwicklungen auf, die seit der Entscheidung der Bundesregierung Ende September 2010 (10-Punkte-Sofortprogramm des Energiekonzepts), eine Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt (BKartA) einzurichten, eingetreten sind. Die organisatorische Anbindung der Markttransparenzstelle für den Bereich Großhandel mit Strom und Gas an die BNetzA ist sachgerecht, da die Aufgabe der „Marktbeobachtung“ vor dem Hintergrund der durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima veränderten Rahmenbedingungen aus einer neuen Perspektive erfolgt. Der Schwerpunkt hat sich infolge auch des starken Anstiegs der Erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Verdrängung der konventionellen Energieerzeugung von Fragen der missbräuchlichen Kapazitätszurückhaltung auf Fragen der Sicherstellung der Energieversorgung verschoben. Die in der Markttransparenzstelle gesammelten Informationen zu Fundamental-, Erzeugungs- und Handelsdaten bezüglich der Vermarktung und des Handels mit Elektrizität und Gas auf der Großhandelsstufe sind mit entsprechender Aufbereitung für die Beurteilung verschiedenster Fragestellungen im Rahmen des Moni-

torings und der Begleitung der Energiewende (Marktsimulationen zur Beurteilung des Netzausbaubedarfs, die Beurteilung der kurz- und langfristigen Erzeugungssituation und die Sicherstellung der Systemsicherheit) für die BNetzA von großer Relevanz.

Durch die Einbindung der Markttransparenzstelle in die Aufgabenbereiche, die sich aus der Energiewende ergeben sowie eine organisatorische Anbindung bei der BNetzA ist gewährleistet, dass durch die verschiedenen behördlichen Datenerhebungen im Energiebereich keine zusätzlichen Belastungen für die Marktteilnehmer entstehen. Die organisatorische Ansiedlung der Markttransparenzstelle bei der BNetzA hat den Vorteil, dass durch die Beteiligung der BNetzA an dem REMIT-Umsetzungsprozess und die Mitarbeit in der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden (ACER) auf europäischer Ebene eine enge Abstimmung der Datenerhebungen der Markttransparenzstelle mit ACER gewährleistet werden kann. So können Doppelmeldungen von Daten auf nationaler und europäischer Ebene vermieden werden. Datendefinitionen und Datenformate können konsistent gestaltet werden, um den bürokratischen Aufwand auf Seiten der Meldepflichtigen zu begrenzen.

Die gesetzliche Regelung der Markttransparenzstelle im GWB spiegelt wieder, dass es sich bei den Bereichen Großhandel von Strom und Gas, ihrer Erzeugung und Vermarktung um Wettbewerbsmärkte handelt und es insoweit nicht um Fragen der Regulierung der leitungsgebundenen Energieversorgung geht, und auch im Hinblick auf die Verschiebung des Schwerpunkts der Marktbeobachtung die wettbewerbliche Organisation der Energiemärkte im Vordergrund steht.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es wird klargestellt, dass die Markttransparenzstelle eine Stelle ist, in der die BNetzA und das BKartA einvernehmlich zusammenarbeiten.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Zu Vierfachbuchstabe aaaa

Folgeänderung wegen der Neuregelung der Absätze 1 und 2.

Zu Vierfachbuchstabe bbbb

Folgeänderung wegen der Neuregelung der Absätze 1 und 2. Die Einzelheiten der einvernehmlichen Zusammenarbeit werden in der bereits in § 47a Absatz 3 vorgesehenen Kooperationsvereinbarung zwischen der BNetzA und dem BKartA, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedarf, geregelt. Dies erlaubt eine flexible, den Aufgabenschwerpunkten entsprechende Lösung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Folgeänderung wegen der Änderung der Absätze 1 und 2.

Zu den Doppelbuchstaben cc, ee und ff

Folgeänderungen wegen der Änderung in § 47a Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Monopolkommission besitzt nach § 46 Absatz 2a GWB und § 62 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ein Einsichtsrecht in die Akten des BKartA und der BNetzA, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es ist sachgerecht, der Monopolkommission auch Daten der Markttransparenzstelle zur Verfügung zu stellen, damit sie diese bei der Erstellung ihrer Gutachten zur Entwicklung des Wettbewerbs und Stellungnahme zu aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen im Großhandelsbereich mit Strom und Gas berücksichtigen kann.

Zu Doppelbuchstabe gg

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird eine Zwischenüberschrift eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe hh

Für die spezielle Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich wird eine gesonderte Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (§ 47k) beim BKartA eingerichtet. Die BNetzA ist für diesen Bereich nicht zuständig. Die zu erhebenden Daten im Kraftstoffbereich unterscheiden sich von den Daten, die für die Marktbeobachtung im Großhandelsbereich Strom und Gas benötigt werden.

Die Meldepflicht der Betreiber von öffentlichen Tankstellen in Absatz 2 wird im Hinblick auf die Meldefrequenz erweitert, im Hinblick auf den Datenumfang aber eingeschränkt. Die Betreiber von öffentlichen Tankstellen sollen nunmehr jede Änderung der Kraftstoffpreise in Echtzeit (anstelle einer nur wöchentlichen Übermittlung) an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe melden. Diese Änderung ist bedingt durch die vorgesehene Veröffentlichung der aktuellen Preisdaten zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher. Hierfür ist es erforderlich, die Preisdaten von den Tankstellenbetreibern in Echtzeit zu erheben. Dabei wird die Differenzierung nach Sorten beibehalten; auf die Angabe der jeweils zu einem bestimmten Preis abgegebenen Menge wird angesichts des hiermit verbundenen bürokratischen Zuordnungsaufwands und damit zur Entlastung der betroffenen Unternehmen hingegen verzichtet. Aus kartellrechtlicher Sicht erscheint die wöchentliche Erhebung von Mengenangaben bei den Kraftstoffabgabepreisen durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe für Verfahren der Kartellbehörden bezüglich der unbilligen Behinderung freier Tankstellen als nicht zwingend. Vielmehr reichen hierfür ggf. Einzelanforderungen der Kartellbehörden nach § 59 GWB aus.

Näheres zu der Meldepflicht der Betreiber von öffentlichen Tankstellen nach Absatz 2 (z. B. genauer Zeitpunkt, Art und Form der Übermittlung, Festlegung von Bagatellgrenzen) soll eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach Absatz 8 regeln.

Die Änderung in Absatz 4 stellt eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Absatzes 5 dar.

Auf die im Regierungsentwurf in Absatz 5 vorgesehene Meldepflicht der Raffinerie- und Großhandelsebene wird angesichts des hiermit verbundenen erheblichen bürokratischen Aufwands und damit zur Entlastung der betroffenen Unternehmen vollständig verzichtet. Die Herstellerabgabepreise von Kraftstoffen sollen lediglich im Verdachtsfall auf

Anforderung der Kartellbehörden übermittelt werden. Ein Anfangsverdacht für das Vorliegen von Preis-Kosten-Schere lässt sich auch durch den Vergleich der Verkaufspreise von Kraftstoff an Tankstellen mit veröffentlichten Notierungen für Raffinerieerzeugnisse (Diesel und Benzin) herleiten. Denkbar ist beispielsweise der Rückgriff auf die Notierung des am weitesten verbreiteten Oil Market Report (OMR), der u. a. tagesaktuelle Preisnotierungen für Kraftstoffe für den Raum Antwerpen-Rotterdam-Amsterdam veröffentlicht. Wenn sich aufgrund dieses Vergleichs Hinweise auf missbräuchliche Verhaltensweisen ergeben, können die Kartellbehörden die Herstellerabgabepreise für Kraftstoffe und die jeweils zu einem bestimmten Preis abgegebenen Mengen gezielt im Rahmen von § 59 GWB von den betroffenen Unternehmen der Raffinerie- und Großhandelsebene abfragen. Zudem hat das BKartA im September 2012 eine Sektoruntersuchung zum Raffineriebereich eingeleitet, die neue Erkenntnisse über die Wettbewerbsbedingungen auf den Produktions- und Großhandelsstufen der Mineralölwirtschaft bringen wird.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zur elektronischen Weitergabe der nach Absatz 2 in Echtzeit erhobenen Preisdaten der Tankstellenbetreiber an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten zum Zweck der Verbraucherinformation. Durch die Veröffentlichung der Kraftstoffverkaufspreise kann die derzeit zu Lasten der Nachfrager bestehende Informationsasymmetrie abgebaut werden. Die verbesserte Datengrundlage ermöglicht den Autofahrern damit eine bessere Auswahlentscheidung. Ziel ist es, hierdurch den Wettbewerb zu stärken. Eine Veröffentlichung der Kraftstoffverkaufspreise ist auch vom Bundesrat gefordert worden.

Eine Rechtsverordnung nach Absatz 8 soll die Anforderungen regeln, die an die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten gestellt werden, sowie Näheres zur Weitergabe der Preisdaten von der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe an die Anbieter (z. B. Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe). Näheres zur Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten durch die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten an die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Vorgaben hierzu (z. B. zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten) soll ebenfalls die Rechtsverordnung nach Absatz 8 regeln. Sofern die Anbieter diese Vorgaben nicht einhalten, ist die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe befugt, eine Weitergabe der Preisdaten an die Anbieter zu verweigern.

Absatz 6 entspricht in Teilen dem Absatz 7 des Regierungsentwurfs. Auf eine entsprechende Anwendung des § 47j wird mangels Geschäftsgeheimnisse jedoch verzichtet. Vielmehr sind die nach Absatz 2 an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu übermittelnden Preisdaten öffentlich verfügbar. So verpflichtet § 8 Absatz 1 der Preisangaben-Verordnung die Betreiber von Tankstellen, die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, dass sie für den Kraftstofffahrer deutlich lesbar sind. Damit stellen die einzelnen Kraftstoffverkaufspreise kein Geschäftsgeheimnis dar. Dennoch sollte die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe sicherstellen, dass diese Daten nicht unmittelbar verfügbar sind, und sie daher vor unbefugtem Zugriff schützen.

Absatz 7 entspricht in Teilen dem Absatz 6 des Regierungsentwurfs. Nähere Bestimmungen zu der Meldepflicht nach

Absatz 2 (z. B. Form der Übermittlung der Preisdaten sowie Festlegung von Bagatellgrenzen) sollen nun in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 geregelt werden.

Absatz 8 enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Vorgaben zur Meldepflicht nach Absatz 2 (z. B. genauer Zeitpunkt, Art und Form der Übermittlung, Festlegung von Bagatellgrenzen) und zur Weitergabe der Preisdaten nach Absatz 5 (z. B. objektive Anforderungen an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten; Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung und Weitergabe der Preisdaten) enthält. Die erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages gilt nach Ablauf von drei Sitzungswochen als erteilt.

Absatz 9 stellt eine Folgeänderung wegen der Ansiedlung der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim BKartA dar.

Zu Doppelbuchstabe ii

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird ein Zwischenabschnitt eingefügt. Der neu eingefügte § 47l enthält eine einmalige Evaluierungspflicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bzgl. der Markttransparenzstelle. Das Ministerium legt den gesetzgebenden Körperschaften fünf Jahre nach Beginn der Mitteilungspflichten nach § 47e Absätze 2 bis 5 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 47f einen Bericht für den Großhandel mit Strom und Gas und drei Jahre nach Beginn der Meldepflicht nach § 47k Absatz 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 47k Absatz 8 einen Bericht für den Kraftstoffbereich vor. Eine Evaluierungspflicht für den Kraftstoffbereich hatte auch der Bundesrat gefordert.

Zu Buchstabe c (Nummer 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Erweiterung der Bußgeldtatbestände auf die Verletzung von Mitteilungspflichten im Rahmen der Marktbeobachtung im Großhandel mit Strom und Gas ist notwendig für eine effektive Durchsetzung der Mitteilungspflichten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3 Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Erweiterung der Bußgeldtatbestände auf die Verletzung von Übermittlungspflichten im Rahmen der Marktüberwachung des Großhandels mit Kraftstoffen ist notwendig für die effektive Durchsetzung.

Zu Doppelbuchstabe dd

In Nummer 6 werden die Bußgeldtatbestände auf die Auskunftserteilung gegenüber der Markttransparenzstelle erweitert.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die jeweilige Zuständigkeit der Markttransparenzstelle für die Verhängung von Geldbußen nach § 81 Absatz 2 Nummer 5a, 5b und Nummer 6.

Zu Nummer 2 (Artikel 3)

Aufgrund der Einfügung eines neuen Abschnitts in das GWB und weiterer dadurch bedingter Änderungen ist eine Neubekanntmachung angebracht. Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung.

Zu Nummer 3 (Artikel 4)

Regelt das Inkrafttreten. § 47g Absatz 2 tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Berlin, den 7. November 2012

Dr. Martin Lindner (Berlin)
Berichterstatter

